

(Collation) und auf Nachzeichnungen gestützte Ueberzeugung entgegenstellen kann. Doch tröstet mich eins: Bei dreien dieser letzten 5 'Versehen' hebt F.-B. hervor, hier habe Baluze gegenüber meinem Text das Richtige. Nun trug ich aber selber in einen Baluze'schen Text meine Vergleichung, also auch die Abänderungen gerade dieser Stellen ein. So wird man mir vielleicht Glauben schenken, dass sie nicht auf Flüchtigkeit beruhen, sondern vielmehr auf sorgfältigerem Aufmerken.

Ed. Heyck.

194. In den Mitth. des Instit. f. österr. Geschichtsforschung XI, 121 f. bringt A. Schulte einige Zeugnisse über den Chronisten Jacob von Mainz bei, der schon 1321 als öffentlicher Notar in Speyer nachweisbar ist und noch 1360 am Leben war.

195. 'Theoderici de Nyem ('sive de Nieheim' heisst es in der Einleitung), De scismate libri tres' hat G. Erler aus der einzigen (einst Pegauer) Hs. der herzoglichen Bibliothek zu Gotha neu herausgegeben (Leipzig, Veit & Co., 1890). Für die Herstellung des Textes sind ausserdem benutzt die editio princeps von 1532, welche auf eine unbekannte, von der Gothaer nicht allzusehr verschiedene Hs. zurückgeht, und eine in Stuttgart befindliche Hs. Hermanns von der Hardt, welche die ed. pr. copiert, daneben aber auch Lesarten des Gothaer und eines verlorenen Paderborner Codex beibringt.

196. Eine Leipziger Dissertation von Robert Geerds, das 'Chronicon Sundense' (Berlin 1889) handelt über eine verlorene Stralsunder Stadtchronik, mit deren Resten sich Koppmann früher beschäftigt hatte. Abweichend von diesem meint der Verfasser, sie habe ursprünglich bis 1435 gereicht, habe dann eine reichhaltige Fortsetzung bis 1458, und endlich zwei weitere Fortsetzungen bis 1482 und 1534 erhalten. O. H. E.

197. Die umfangreiche und fleissige Arbeit von Karl Koehne, 'Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz' (Breslau, Koebner 1890) behandelt in ihrem zweiten Anhang Benennung und Datierung des Gesetzes Bischof Burchards von Worms, in welchem S. 15 ff. in scharfsinniger Ausführung Spuren eines in der Bildung begriffenen Kaufmannsrechts von Worms nachgewiesen werden. Als Entstehungsjahr des Gesetzes wird 1024 festgestellt. Anhang V bespricht die beiden oft untersuchten Urkunden K. Heinrichs (VII.) für Worms vom August 1232 (B.-F. 4245. 4246) und löst den zwischen beiden bestehenden Widerspruch durch die Annahme, dass 4246 nur als ein von der bischöflichen Partei entworfener, vom König aber nicht genehmigter Entwurf anzusehen sei. Durch die Art der Ueberlieferung der Urkunden wird diese Annahme sehr wahrscheinlich gemacht.